

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Herr Minister, es gibt den Wunsch nach einer Zwischenfrage. Ich kam aber nicht dazwischen.

(Zuruf: Sie haben es auch sehr intensiv versucht!)

Wollen Sie die zulassen? – Nein? – Gut.

Dann, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir am Schluss der Aussprache und kommen zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Antrag Drucksache 17/6756** an den **Verkehrsausschuss** zu **überweisen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dann dort in öffentlicher Sitzung stattfinden. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich fest, dass der Antrag mit Zustimmung aller Fraktionen einstimmig überwiesen wurde.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind damit beim nächsten Tagesordnungspunkt:

15 Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5976

Beschlussempfehlung und Bericht
des Integrationsausschusses
Drucksache 17/6794 – Neudruck

zweite Lesung

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/6839

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die Fraktion der CDU dem Abgeordneten Hoppe-Biermeyer das Wort. Bitte sehr, Herr Kollege.

Bernhard Hoppe-Biermeyer (CDU): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Eines vorweg: Das Fixieren von Ausreisepflichtigen ist nur im Notfall und als letztes Mittel kurzfristig anzuwenden und auch nur dann, wenn alle vorherigen Deeskalationsversuche wirkungslos geblieben sind und weitere mildere Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

In der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren, kurz UfA, ist das in den letzten anderthalb Jahren nach meinem Wissen genau zweimal vorgekommen.

Büren ist derzeit die einzige Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in ganz Nordrhein-Westfalen. Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz ist also ein Gesetz exklusiv für diese Einrichtung.

Abschiebungshaft ist eine bedrückende Situation für alle Beteiligten. Für einige Ausreisepflichtige ist es sogar eine anscheinend hoffnungslose Situation. Leider kann es dadurch bei den Untergebrachten in Einzelfällen zu Gewaltausbrüchen und Selbstverletzungen kommen.

In Büren können aktuell 160 Ausreisepflichtige untergebracht werden. Es ist unumstritten, dass diese Menschen als Abschiebehaftlinge besonders schutzwürdig sind. Die UfA hat die Pflicht, den Schutz der dort untergebrachten Personen und ihre Rechte zu gewährleisten.

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz enthält auch jetzt schon eine Regelung für Fixierungen. Inzwischen aber hat sich das Bundesverfassungsgericht mit der Fixierung von psychisch Kranken beschäftigt.

Die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts für 5- und 7-Punkt-Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen werden mit dem jetzt vorliegenden Zweiten Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes berücksichtigt. Es geht also darum, wie bei einer Fixierung von Ausreisepflichtigen zu verfahren ist.

Das Grundgesetz schützt die Freiheit der Person. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Eine 5-Punkt- bzw. 7-Punkt-Fixierung von nicht kurzfristiger Dauer ist nach diesem Urteil ein Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit.

Um beiden Verpflichtungen der UfA gerecht zu werden, also sowohl für die Unversehrtheit der Person sorgen zu können als auch den Schutz der Grundrechte sicherstellen zu können, müssen die gesetzlichen Regelungen präzisiert werden.

Die zweite Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes regelt eindeutig, unter welchen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen eine Fixierung angewendet werden darf. Bei jeder Fixierung ist zu prüfen, ob und wie lange diese erfolgen muss, um eine akute erhebliche Selbstgefährdung oder eine akute Gefährdung Dritter abzuwenden.

Fixierungen, durch die die Bewegungsfreiheit der Untergebrachten nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, bedürfen der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und richterlicher Anordnung. Nur wenn Gefahr im Verzug ist, darf die Leitung der Einrichtung die Anordnung vorläufig treffen. Die richterliche Entscheidung und die ärztliche Stellungnahme sind dann aber unverzüglich nachzuholen.

Der Richtervorbehalt in Verbindung mit dem weitreichenden richterlichen Bereitschaftsdienst schützt die Untergebrachten und ihre Rechte. Die Betroffenen

müssen außerdem nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung hingewiesen werden.

Das Definieren der Maßnahmen bringt allen Beteiligten in diesen bedauerlichen Situationen mehr Sicherheit – neben den Betroffenen auch den Beschäftigten, die die Sicherheit haben, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen können und dürfen, um gefährliche Situationen sowohl für sich selbst als auch für die Untergebrachten zu entschärfen.

Zudem besagt die neue Regelung, dass eine Eins-zu-eins-Betreuung gewährleistet sein muss und eine besondere Dokumentationspflicht einzuhalten ist. So sind sowohl die Gründe der Maßnahme als auch die Art und Dauer der Fixierung umfassend dokumentiert und können nachträglich überprüft werden.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes schafft also mehr Sicherheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Im Integrationsausschuss wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP und bei Enthaltung der anderen Fraktionen angenommen.

Der seit gestern vorliegende Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen scheint mir nicht praxismäßig zu sein, weil das Hinzuziehen von besonders qualifizierten Ärztinnen oder Ärzten bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetschern dazu führen kann, dass notwendige Maßnahmen – auch zum Selbstschutz der Betroffenen – nicht oder zu spät ergriffen werden.

Es scheint mir im Übrigen auch nicht ratsam, einen unbestimmten Rechtsbegriff, wie ihn der Begriff „qualifiziert“ darstellt, neu in das Gesetz aufzunehmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Hoppe-Biermeyer. – Für die Fraktion der SPD hat nun Frau Kollegin Lux das Wort. Bitte sehr, Frau Abgeordnete.

Eva Lux (SPD): Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin! Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf reagiert die Landesregierung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In diesem Urteil werden Mindestanforderungen für die Fixierung von Menschen in der Psychiatrie höchststrichlerlich formuliert. Solche Mindeststandards sollen nun auch im sogenannten Abschiebehaftvollzug gelten.

Der Abschiebehaftvollzug ist nicht mit dem Strafvollzug zu verwechseln – auch wenn diese Abgrenzung

in der Praxis zusehends zu verwischen droht. Familien, Kinder, Frauen und Männer im Abschiebevollzug sind keine Straftäter, und der Abschiebebegewahrsam ist auch keine Strafe für ein Vergehen. Ich bitte Sie, das im Hinterkopf zu behalten.

(Beifall von der SPD und Berivan Aymaz [GRÜNE])

Doch worum geht es bei einer Fixierung überhaupt? – Fixiert werden Menschen in Psychiatrien und auch im Abschiebevollzug nicht im Sinne einer Bestrafung, sondern um eine emotionale Krisensituation der betroffenen Person – ob Mann oder Frau – abzuwenden. Eine Fixierung als Strafe wäre mit unserem Grundgesetz zudem überhaupt nicht vereinbar.

Fixierungen gibt es in zwei Ausführungen – der Kollege hat es vorhin bereits erwähnt –: die 5-Punkt-Fixierung und die 7-Punkt-Fixierung. Das klingt sauber, steril, ordentlich. Fixierungen sind aber eine drastische Maßnahme. Man wird auf ein Bett oder eine Trage gelegt und so an diese gefesselt, dass Bewegungen im Fall der 5-Punkt-Fixierung kaum und im Fall der 7-Punkt-Fixierung gar nicht mehr möglich sind.

Bei der 5-Punkt-Fixierung werden Arme, Beine und Oberkörper an die Trage gefesselt. Frei beweglich bleibt hier nur noch der Kopf. Bei der 7-Punkt-Fixierung kommen noch Gurte um den Bauch und um die Stirn dazu. Wer so gefesselt ist, der kann gar nichts mehr bewegen.

Stellen Sie sich vor, Sie sind eine Stunde, fünf Stunden, zwölf Stunden oder einen ganzen Tag lang auf diese Weise Ihrer wesentlichsten und banalsten Handlungsfähigkeit beraubt. Sie können sich noch nicht einmal mehr wehren oder an der Nase kratzen, wenn sie juckt – da kommen Sie ja nicht dran.

Man muss sich die Ohnmachtserfahrung einer solchen Fixierung vergegenwärtigen, um zu verstehen, warum das Bundesverfassungsgericht hier von einem schweren Eingriff in die Grundrechte spricht. Fixierungen, die länger als 30 Minuten dauern, stellen nach dem Grundgesetz eine Freiheitsentziehung dar, die nicht über das Mandat des Abschiebebegewahrsams gedeckt oder gerechtfertigt ist. Deshalb ist ein richterlicher Vorbehalt überfällig und folgerichtig.

(Beifall von der SPD und Berivan Aymaz [GRÜNE])

Dementsprechend können Fixierungen nur das letzte Mittel in absoluten Ausnahmesituationen sein – also nur dann, wenn Leib und Leben von Menschen bedroht sind.

Staatliche Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte müssen mit der höchstmöglichen Vorsicht und Sensibilität erfolgen. Deshalb schlagen wir gemein-

sam mit der Fraktion der Grünen wichtige Änderungen zum Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vor.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Denen wir nicht zustimmen können!)

Wir fordern, dass die Fixierung in Eins-zu-eins-Betreuung durch eine qualifizierte Ärztin bzw. einen qualifizierten Arzt durchgeführt wird. Schließlich sind Fixierungen selbst psychisch und körperlich schwer belastend und unter Umständen sogar lebensgefährdend. Wir folgen damit sowohl den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts als auch der Stellungnahme des Bundes der Richter und Staatsanwälte NRW.

Die von uns geforderte ärztliche Überwachung ist auch notwendig, um im Fall der Fälle zeitnah medizinisch erforderliche Maßnahmen zu treffen. Ein bloßer Sichtkontakt durch irgendwelches Personal ist eben nicht ausreichend.

Außerdem halten wir die pflichtige Hinzuziehung von Dolmetschern für unerlässlich. Schließlich sprechen die betroffenen Menschen häufig nur eingeschränkt oder gar kein Deutsch. Dolmetscher können den betroffenen Menschen die Situation und auch ihre Rechte erklären. Außerdem kann die Kommunikation in der eigenen Sprache auch zur Entspannung der Situation führen und im günstigen Fall eine Fixierung überflüssig machen oder zumindest verkürzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, dass sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung für die Grundrechte, die für alle gelten, bewusst sind. Ich bitte Sie herzlich um Zustimmung zu unserem gemeinsamen Antrag. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Lux. – Jetzt spricht Herr Lenzen für die FDP-Fraktion.

Stefan Lenzen (FDP): Vielen Dank. – Herr Präsident! Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen! Für die NRW-Koalition von FDP und CDU ist die konsequente Durchsetzung einer Ausreisepflicht von Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland notwendiges Element einer Politik, die in Fragen von Migration und Integration auf klare Regeln und mehr Verbindlichkeit setzt. Dabei hat für uns auch weiterhin die Rückführung von Straftätern und Gefährdern höchste Priorität.

(Beifall von der FDP und der CDU)

Wir brauchen deshalb das Instrument der Abschiebungshaft und eine Einrichtung wie die UfA Büren. Nur so können wir eine Abschiebung bei den Personen, bei denen ein Untertauchen zu befürchten ist, überhaupt durchführen.

Wir haben im letzten Jahr erkannt, dass wir angesichts praktischer Probleme in der Abschiebehaft klare rechtsstaatliche Regeln benötigen. Diese haben wir mit der Änderung des Vollzugsgesetzes eingeführt. Mit der Möglichkeit von spürbaren Sanktionen bei erheblichem Fehlverhalten haben wir die Gefährdung von Beschäftigten und übrigen Untergebrachten abgebaut und einen sicheren Vollzug ermöglicht. Wir haben dabei auch begründete Kritik der Verbände aufgegriffen, zum Beispiel die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle vor Ort.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es darum, die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts für Fixierungen in psychiatrischen Einrichtungen auch im Bereich des Abschiebungshaftvollzugs umzusetzen. Fixierungen in einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung dürfen nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und als letztes Mittel zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung vorgesehen sein.

Im Falle einer nicht kurzfristigen Fixierung ist ein Richtervorbehalt vorzusehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Unterschiede zwischen den Anlässen und den Rahmenbedingungen für Fixierungen in der Psychiatrie und in der Abschiebungshaft bestehen. So sind Fixierungen in der Abschiebungshaft im Gegensatz zur Psychiatrie auf wenige Einzelfälle beschränkt. Sowohl der Kollege Franken im Integrationsausschuss als auch vorhin der Kollege Hoppe-Biermeyer haben dezidiert dargestellt, dass wir die Fixierung nur als allerletztes Mittel sehen.

Das betrifft wenige Einzelfälle, und das ist auch gut so. Trotzdem muss man herausstellen: Es gibt Situationen, in denen man dieses allerletzte Mittel zum Schutz der anderen Untergebrachten, aber auch der Beschäftigten, anwenden muss.

In der Regel kann man davon ausgehen, dass eine psychiatrische Grunderkrankung vorliegt, was einer fachärztlichen Abklärung bedarf. In der Abschiebungshaft kann das aggressive, gefährdende Verhalten aber ganz andere Ursachen, auch unterschiedliche Ursachen haben. Möglicherweise liegen keine psychischen Beeinträchtigungen in einem vergleichbaren Umfang vor, zumindest kann man dies nicht automatisch unterstellen.

Daher ist es aus unserer Sicht nicht sinnvoll, ärztliche Standards bei der medizinischen Bewertung und Überwachung explizit vorzugeben. Vielmehr ist neben der ärztlichen Stellungnahme zur Begründung der Fixierung eine weitere ärztliche Überwachung nur in besonderen Einzelfällen erforderlich. Dann ist sie aber auch zu veranlassen.

Wir haben im Ausschuss mit dem Änderungsantrag von CDU und FDP redaktionelle Klarstellungen vorgenommen. Im Besonderen sind wir auf die Stellungnahme des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes eingegan-

gen. Leider haben SPD und Grüne erst sehr kurzfristig einen Änderungsantrag zum Plenum vorgelegt. Für eine wirklich vertiefte Auseinandersetzung hätten wir uns mehr Zeit gewünscht. Einen solchen Änderungsantrag hätte man im Ausschuss klar formulieren können.

Ich bin bereits auf die Unterschiede zwischen einer Fixierung in der Psychiatrie und einer Fixierung in der Abschiebungshaft eingegangen. Insofern sind wir der Meinung: Die Festschreibung einer medizinischen Qualifikation im Abschiebungshaftvollzugsgesetz ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Darüber hinaus wäre die gesetzliche Festschreibung der Hinzuziehung eines Dolmetschers angesichts der Abwehr einer akuten Gefahr und der damit verbundenen Ausnahmesituation praktisch kaum umzusetzen. Auch das muss man sich ehrlich eingestehen.

Daher werden wir diesen Änderungsantrag ablehnen. Ich werbe dennoch um Zustimmung zur Gesetzesänderung und bedanke mich für die bisherige sachliche Auseinandersetzung. – Danke.

(Beifall von der FDP und der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Lenzen. – Jetzt spricht Frau Aymaz für die grüne Fraktion.

Berivan Aymaz¹⁾ (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Fraktionen! Meine Vorredner und meine Vorrednerin haben es bereits erwähnt: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes werden die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts für Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen nun auch auf die Abschiebungshaft übertragen.

Es wurde hier noch einmal betont, dass Fixierungen einen massiven Eingriff in die Grundrechte von Menschen darstellen und daher nur als letztes Mittel zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung vorgesehen werden. Aufgrund ihrer besonderen Eingriffintensität dürfen diese Maßnahmen nur noch mit einer richterlichen Genehmigung angeordnet werden, wenn diese absehbar die Dauer von einer halben Stunde überschreiten.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nun auf die Abschiebungshaft anzupassen, ist eine logische und notwendige Folge. Das haben wir bereits im Ausschuss so dargelegt. Allerdings finde ich, dass es die Landesregierung verpasst hat, sich eingehend mit den besonderen Umständen in der Abschiebungshaft auseinanderzusetzen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich eben nicht auf die besondere Situation in der Abschiebungshaft, sondern auf psychiatrische Einrichtungen, und kann somit nicht eins zu eins übernommen werden. Vor diesem Hintergrund haben wir Grüne eine Anhörung beantragt, um dieser besonderen Thematik mit externem Sachverstand gerecht zu werden.

Lieber Herr Kollege Lenzen, Sie haben ein wenig bedauert, dass unser Änderungsantrag so kurzfristig eingereicht worden ist. Ich hingegen bedaure es sehr, dass die Landesregierung diesen Gesetzentwurf nicht mit der entsprechenden Vorlaufzeit eingebracht hat.

Es steht seit fast einem Jahr fest, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf Länderebene umgesetzt werden kann. Da der Gesetzesentwurf erst im Mai vorgelegt wurde und wir uns eine Anhörung fast erkämpfen mussten, ging es einfach nicht schneller.

Ich bin übrigens der festen Überzeugung, dass wir uns mit diesem Sachverhalt intensiver hätten auseinandersetzen müssen, und dass der Zeitdruck, mit dem wir das Thema nun bearbeiten, der parlamentarischen Arbeit absolut nicht würdig ist.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Ich freue mich aber, dass Sie schließlich doch einen Änderungsantrag eingereicht haben, der sogar einen von vielen guten Punkten aufgegriffen hat, die der Experte, den wir benannt hatten, angeführt hat. Für uns geht das aber noch nicht weit genug. Wir möchten gerade auf die besondere Situation bei der Abschiebehaft aufmerksam machen.

Ich möchte es nicht hinnehmen, Herr Hoppe-Biermeyer, dass Sie einfach sagen, man könne die Maßnahme nicht durchführen, wenn kein Dolmetscher und kein Arzt zur Verfügung stünden. Dann muss das eben gewährleistet sein; denn hier geht es immerhin um einen massiven Eingriff in die Grundrechte. Dann muss einfach gewährleistet sein, dass sich Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, bei solch einem Eingriff verständlich machen können, und dass sie vor allen Dingen auch vollständig über ihre Rechte belehrt werden. Das gehört dazu.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Herr Lenzen, dass noch nicht einmal ein Arzt hinzugezogen werden soll, damit das alles möglichst schnell vonstattengeht, das geht gar nicht – und zwar nicht deshalb nicht, weil die Menschen krank sind, sondern weil die Fixierung eine Maßnahme ist, die gesundheitsschädigende und gefährdende Folgen haben kann, bis hin zum Tod. Solche Fälle sind bekannt. Daher ist eine durchgehende ärztliche Einzu-eins-Betreuung notwendig, und deshalb haben wir noch einmal klargestellt, dass diese Punkte gewährleistet werden müssen.

Darüber hinaus wird die Dokumentationspflicht beim Urteil des Bundesverfassungsgerichts sehr weit gefasst. Das bedeutet, dass beide Punkte genau dokumentiert werden müssen und vor allen Dingen auch ganz klar festgehalten werden muss, wenn ein qualifizierter Dolmetscher nicht hinzugezogen wurde und warum er nicht hinzugezogen wurde.

Ich bitte Sie eindringlich, diese Punkte, die für die Abschiebehaft von großer Bedeutung sind, mitzutragen und unserem Änderungsantrag zuzustimmen. Andernfalls werden wir dem Gesetzentwurf leider nicht zustimmen können und müssen uns enthalten. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Aymaz. – Nun spricht für die AfD-Fraktion Frau Walger-Demolsky.

Gabriele Walger-Demolsky (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Schade, dass nur so wenige von Ihnen hier sind, sonst hätten Sie eine Chance, heute Abend etwas Besonderes zu erleben: Zu Ihrem Erschrecken stimmen wir Ihrem Änderungsantrag zu. Alles, was Frau Aymaz gesagt hat, würde auch ich so bestätigen.

(Unruhe – Glocke)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte hat in seiner Stellungnahme einige problematische Punkte dargelegt. Wir erinnern uns einmal zurück: Vor 14 Tagen haben wir ein ähnliches Gesetz im Bereich des Maßregelvollzugs besprochen, und dabei ist klar geworden, dass gemäß Bundesverfassungsgerichtsurteil eine Fixierung gegen den freien Willen auch bei Selbstgefährdung ausgeschlossen ist.

Jetzt frage ich Sie: Wie wollen Sie denn jemandem etwas erklären, wenn – was im Maßregelvollzug durchaus gemacht werden soll – kein Dolmetscher zur Verfügung steht? Es ist nun einmal so, dass in der Abschiebehaftvollzugseinrichtung Menschen untergebracht sind, die kein Deutsch können oder, wenn überhaupt, dann möglicherweise nur so wenig, dass sie die Erklärung nicht verstehen.

Die medizinische Überwachung mag technisch ein Problem darstellen. Büren ist weit draußen. Büren hatte auch mal einen Arzt; im Moment gibt es aber keinen Arzt, der permanent in der Einrichtung vor Ort ist. Ein 24-Stunden-Dienst war nie gegeben. Aber dieses Problem haben andere Einrichtungen auch, und die müssten viel mehr Personal bereitstellen, wenn man diesen Forderungen, zum Beispiel des Bundes der Richter und Staatsanwälte, nachgehen wollte.

Dass eine besondere Qualifikation des betreuenden Personals vorhanden sein sollte, halte ich für selbstverständlich. Menschenrechte sind immer zu beachten – das gilt für Strafgefangene, für Menschen, die in einer Abschiebehaft untergebracht sind sowie für Menschen in einer Psychiatrie und im Maßregelvollzug. Die Menschenrechte sind für alle gleich und verändern sich nicht.

Wie eingreifend die 5-Punkt- bzw. die 7-Punkt-Fixierung ist, haben meine Vorredner bereits dargelegt. Dass dieser Eingriff in das Recht der freien Bewegung, der teilweise für den einen oder anderen auch Folgen hat, einem ganz besonderen Schutz unterliegen muss, sollte jedem klar sein.

Was ich nicht verstehe, ist, warum Sie diesem Änderungsantrag nicht zustimmen können. Wir können das. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD – Zuruf von Bodo Löttgen [CDU])

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Walger-Demolsky. – Nun spricht für die Landesregierung Herr Minister Dr. Stamp.

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: Vielen Dank. – Herr Präsident! Die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung in der psychiatrischen Unterbringung ist Anlass für den jetzigen Gesetzentwurf zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Verfassungsrechtlich ist es geboten, dass wir die gesetzliche Regelung zur Fixierung auch im Abschiebungshaftvollzug an die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts anpassen. Daher haben wir einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Der Sachverständige hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 14. Juni 2019 eingehend zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Danach besteht nach hiesiger Auffassung kein grundlegender Änderungsbedarf.

Auch aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehung auf Bundesebene ergibt sich kein zwingender Änderungsbedarf, da dieses Gesetz für den Abschiebungshaftvollzug – anders als für den Bereich des Strafvollzugs – keine Regelung trifft.

Wir sind jedoch offen für Klarstellungen. Aus der Anhörung haben sich zwei hilfreiche Anregungen ergeben, die der Änderungsantrag der NRW-Koalition aufgegriffen hat.

Zum einen wird klargestellt, dass von einem Antrag bei Gericht nur dann abgesehen werden kann, wenn

bereits zu Beginn der Maßnahme absehbar ist, dass eine richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme oder nach der tatsächlichen Beendigung der Maßnahme ergehen wird und auch keine Wiederholung der Maßnahme zu erwarten ist. Zum anderen wird konkretisiert, dass die Anordnung einer Fixierung wegen Fremdgefährdung nur bei Gefahr für Leib und Leben des anderen infrage kommt.

Der Änderungsantrag enthielt auch eine Anpassung an die anderen gerichtsverfahrensrechtlichen Regelungen zur Anordnung von Fixierungen. Es soll auch für Fixierungen im Abschiebungshaftvollzug auf die konkreten Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen werden.

Damit wird die Rechtsanwendung erleichtert und ein Gleichlauf mit den verfahrensrechtlichen Regelungen im Straf- und Maßregelvollzug zur Anordnung von Fixierungen sichergestellt.

Daher begrüße ich die Beschlussempfehlung des Integrationsausschusses, in der der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP und damit die Anregung aus der Anhörung aufgegangen sind. Dies wird zu einer einheitlichen Rechtsanwendung bei Fixierungen beitragen.

Für die Forderungen des Änderungsantrags von SPD und Grünen gibt es jedoch keine fachliche oder rechtliche Notwendigkeit. Der Antrag verkennt, dass in der Psychiatrie, aus deren Regeln Sie sich für diesen Antrag bedient haben, psychisch kranke Personen untergebracht sind, die regelmäßig einen höheren medizinischen Betreuungsaufwand benötigen.

Sollte dieser im Einzelfall auch für Abschiebehäftlinge notwendig sein, so ist dies über die im Gesetz vorgesehene medizinische Überwachung bereits gewährleistet, die sich selbstverständlich nach dem Bedarf des Einzelfalles richtet.

Bei Gefahr im Verzug kann nicht auf einen Dolmetscher gewartet werden. Für die rechtliche Belehrung muss ein Dolmetscher jedoch auch ohne Ihre Änderung hinzugezogen werden, wenn die Belehrung andernfalls nicht verstanden wird. Ihr Änderungsantrag kann das Gesetz somit aus unserer Sicht nicht verbessern.

Meine Damen und Herren, Fixierungen sind im Abschiebungshaftvollzug nur selten notwendig, aber sie lassen sich – das zeigt die Praxis – in Einzelfällen nicht vermeiden, um einen Betroffenen vorübergehend vor sich selbst schützen zu können. Verfassungskonform regelt der Gesetzentwurf Voraussetzungen, Grenzen und Verfahren für diese Maßnahmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Dr. Stamp. – Weitere Redebeiträge sind nicht angemeldet.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen erstens über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/6839 ab. Wer stimmt dem Änderungsantrag hier im Hohen Hause zu? – SPD und Grüne sowie die AfD-Fraktion.

(Michael Hübner [SPD]: Die klare Mehrheit!)

– Nicht so schnell!

Wer stimmt dagegen? – CDU und FDP. Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Wenn ich richtig gezählt habe, reicht es für eine Mehrheit gegen den Änderungsantrag, die von hier oben einhellig festgestellt ist. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/6839 abgelehnt**.

Wir stimmen zweitens über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/6794 – Neudruck – zum Gesetzentwurf Drucksache 17/5976 ab. Der Integrationsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/6794 – Neudruck –, den Gesetzentwurf Drucksache 17/5976 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/6794 und nicht über den Gesetzentwurf. Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? – CDU und FDP. Wer stimmt gegen die Beschlussempfehlung? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei Enthaltung von SPD, Grünen und AfD und Zustimmung der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 17/6794 – Neudruck – einstimmig angenommen** und der **Gesetzentwurf in zweiter Lesung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses verabschiedet**.

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Änderung des Präimplantationsdiagnostikgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6682

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine **Rede zur Einbringung** des Gesetzentwurfs zu **Protokoll** (s. Anlage 1) gegeben.

Wir kommen also unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/6682** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend –, den **Ausschuss für Gleichstellung und**